



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.



Handwritten title in Gothic script, likely a chapter heading.

Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of several lines of dense script.

Handwritten text at the bottom of the main text block, possibly a signature or date.



Small handwritten text at the bottom left of the page.





# **D**ennach Seiner Königlichen

Majestät in Preussen Unserm Allergnädigsten Herren zc. Der zuverläßige Bericht geschehen / was gestalt man zu Düsseldorf eine grosse Menge sehr unterhältiger ganze und halbe Stüber / unter dem Nahmen Süllich. und Bergische Landt. Münze / zu pregen würcklich im Wercke begriffen / und dahero allergnädigst gutgefunden auch wegen dieser unterhältigen Münze / zum Besten Dero Unterthanen zu versehen / und dan dem Commercio höchstschädlichen Debit sothanen Geldes in Dero Landen / in specie Dero angrenzenden Provinzlien Herzogthum Cleve / Fürstenthum Wüders und der Graffschafft Marck / durch ein offenes Patent mit allem Nachdruck vorzubugen / inmassen bereits deshalb im Cleve. und Märckischen unterm 13. Decembr. jüngsthin vorläuffige Warnung geschehen ;

Als werden nunmehr krafft dieses Patents obgedachte unterhältige ganze und halbe Stüber in besagten hiesigen Seiner Königlichen Majestät Cleve. Märckischen auch Wüdersischen Landen nicht nur hiemit gänglich verruffen und deren Empfang und Aufgabe / bey Confiscation des Geldes ernstlich verbothen / sondern zugleich verordnet / daß ohne Unterscheid / Derjenige / welcher von dieser unterhältigen Münze aufgibt / empfänget oder annimmt vor jeden Stüber in einen Goltgulden Straffe verfallen seyn / und der Anbringer davon die Helffte zu genessen haben solle ;

Es wird demnach allen und jeden Beambten / Stadts. Magistraten auch Fiscalischen Bedienten und sämtlichen Unterthanen gemeiner Seiner Königlichen Majestät Landen alles Ernstes hieburch anbefohlen / nicht nur ihres Orths sich hiernach gehorsamt zu achten / sondern auch auf die sowohl heim. als öffentliche Contraventiones wieder dieses Patents mit gehöriger exactitude pflichtemässig zu vigiliren und dieselbe jedesmahl unverzüglich anzuzeigen / und damit sich Niemand mit einiger Unwissenheit entschuldigen könne / soll dieses Patent / sofort nach Empfang jedesmahl publiciret / und öffentlich affigiret / auch von denen Sargelen in denen Kirchen abgelesen werden. Uhrkundlich Unsers beygedruckten Königlichen Insiegels. Signaturum Cleve in Unserm Regierungs. Raht / den 3. Januarii 1737.

Johann Conradt Freyherr von Strünckede zu Strünckede. J. P. von Raesfeldt / C.



**PATENT**  
wegen der zu Düsseldorf geprägten  
unterhältige Stüber zc.

Arnoldt von der Porgent



Wahlbrief des Königs Friedrich Wilhelm I. an den Reichstag zu Regensburg

Wir Friedrich Wilhelm I. König in Preußen, haben durch Unseren Rath den Reichstag zu Regensburg zu beschicken befohlen, und demselben Unsern Rathschluß zu dem Reichstag zu Regensburg zu schicken befohlen, und demselben Unsern Rathschluß zu dem Reichstag zu Regensburg zu schicken befohlen...

N. 95

Gegeben Königs Befehl des Reichstages zu Regensburg den 17ten Junii 1717



Original des Briefes

Original des Briefes

Ora  
Zu  
Die  
wege  
dies  
len /  
man  
Sey  
Nab

38

Wie  
u







Kg 2973  
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi







# Demnach Seiner Königlichen

## Majestät in Preussen Unserm Allergnädigsten Herren zc. Der zuver-

Unterthanen zu versehen  
Provinzien Herzogthum  
unmassen bereits deshal  
Als werden nunmehr  
Märckischen auch Möder  
verbothen / sondern zugl  
annimbr vor jeden Stül  
Es wird demnach a  
Seiner Königlichen Ma  
auch auf die sowohl hein  
jedesmahl unverzüglich  
publiciret / und öffentlich  
Insiegels. Signatum S



lässige Bericht geschehen / was gestalt man zu Düsseldorf eine grosse Menge sehr unterhältiger  
ganze und halbe Stüber / unter dem Nahmen Gülich. und Bergische Landt. Münze / zu pregen würclich im  
Wercke begriffen / und dahero allergnädigst gutgefunden auch wegen dieser unterhältigen Münze / zum Besten Dero  
höchstsichädlichen Debit sothanen Geldes in Dero Landen / in specie Dero angrenzenden  
s und der Graffschafft Marck / durch ein offenes Patent mit allem Nachdruck vorzubeugen/  
unterm 13. Decembr. jüngsthin vorläufige Warnung geschehen ;  
te unterhältige ganze und halbe Stüber in besagten hiesigen Seiner Königlichen Majestät Glev-  
gänglich verruffen und deren Empfang und Aufgabe / bey Confiscation des Geldes ernstlich  
terseheid / Derjenige / welcher von dieser unterhältigen Münze aufgibt / empfängt oder  
raffe verfallen seyn / und der Anbringer davon die Helffte zu geniessen haben solle ;  
Stadts. Magistraten auch Fiscalischen Bedienten und sämlichen Unterthanen gemelter  
hiedurch anbesohlen / nicht nur ihres Orths sich hiernach gehorsamsft zu achten / sondern  
iones wieder dieses Patent mit gehöriger exactitude pflichtmäsig zu vigiliren und dieselbe  
emand mit einiger Unwissenheit entschuldigen könne / soll dieses Patent, sofort nach Empfang  
gelen in denen Kirchen abgelesen werden ; Uhrkundlich Unsers beygedruckten Königlichen  
-Raht / den 3. Januarii 1737.

Johan

n Strünckede zu Strünckede. J. P. von Raesfeldt / C.



**PATENT**,  
wegen der zu Düsseldorf gepreg  
unterhältige Stüber zc.

Arnoldt von der Porgent